

Sehr geehrte Beteiligte am Gespräch über eine Leistungsvereinbarung,

wir möchten uns für Ihre sehr gute Vorbereitung auf das letzte Gespräch bedanken. Ihr Bemühen, auf eine für alle Seiten akzeptable Leistungsvereinbarung hinzuwirken, haben wir positiv aufgefasst. Es gibt jedoch noch einige Aspekte, die für uns schwierig sind.

Finanzierung von Paarberatung, aber nicht von Einzelberatung

Der Anspruch von Eltern auf Beratung nach §17 bzw. §16 richtet sich an **alle** Eltern und ist nicht auf Paare beschränkt. Der Ausschluss von Einzelberatungen in der Förderung durch den Landkreis ist nicht durch das Gesetz gedeckt, sondern eher Ausdruck einer Kostendeckelung. Wir sind der Ansicht, dass nicht nur eine Paarberatung sondern auch eine Einzelberatung in der Regel einen positiven Effekt auf die Kinder hat. Einzelberatungen nach §17 und §16 werden oft angefragt.

Unser Vorschlag: Wir würden eine Förderung von Paar- sowie auch von Einzelberatungen nach §17 und §16 sehr begrüßen. Wenn dies aus Haushaltsgründen nicht möglich sein sollte, würde es uns sehr entgegenkommen, wenn wir unsere seit Jahren etablierte Kostenbeteiligung weiterhin erheben könnten, um für die fehlende Finanzierung einen Ausgleich zu schaffen. Außerdem schlagen wir vor, dass die Förderung von Einzelberatungen nach §17 und §16 sowie eine Förderung von Beratungen nach §41 nach Ablauf der Modelllaufzeit erneut geprüft wird.

Kostenfreiheit

Kostenfreiheit der Beratung ist als wesentliche Bedingung für die Förderung in der Leistungsvereinbarung benannt. Dieser Aspekt ist für uns sehr schwierig.

Die folgenden Kosten werden durch die freien Träger getragen:

- Sie haben vorgeschlagen, dass der Landkreis die Personalkosten umgerechnet auf einen Beratungsstundensatz übernimmt. Die erheblichen Sach- und Regiekosten, die weiterhin beim Träger verbleiben, haben wir Ihnen mitgeteilt.
- Hinzukommt, dass bei uns eine Beratungsstunde, wie an Beratungsstellen aus guten Gründen üblich, 60min bzw. 90min beträgt. In der Leistungsbeschreibung sind 60min **inklusive** Vor- und Nachbereitungszeit benannt. Die Finanzierung des zeitlichen Unterschieds würde bei den freien Trägern verbleiben.
- In der vorgeschlagenen Leistungsvereinbarung ist die Finanzierung auf Paare beschränkt. Beratungen von Einzelpersonen nach §17 und §16 müssten in Zukunft allein durch die freien Träger finanziert werden. Dies gilt auch für Beratungen von jungen Erwachsenen nach §41. Da Einzelberatungen nach §17 oft nachgefragt werden, würde eine erhebliche finanzielle Last durch die freien Träger getragen werden müssen.

Die Höhe der verbleibenden Kosten führt dazu, dass wir auf die Erhebung einer Kostenbeteiligung nicht verzichten können.

Die Erhebung von Kostenbeteiligungen ist bei allen uns bekannten reinen Ehe-, Familien-, Lebensberatungsstellen, die nach §17,16,41 gefördert werden, (im Unterschied zu Erziehungsberatungsstellen) aus den oben genannten Gründen üblich.

Die Kostenbeteiligungen sind bei uns nach Familiennettoeinkommen gestaffelt. Unser Grundsatz ist, das jeder – also wirklich jeder – sich die Beratung leisten kann. Die Erstgespräche sind in jedem Fall kostenfrei.

Unser Vorschlag: Unser Vorschlag wäre, dass wir die Kostenbeteiligungen auch weiterhin erheben können, insoweit das Ergebnis einer beidseitigen rechtlichen Prüfung dem nicht entgegensteht.

Beratung bei Trennung oder Beratung zur Fortführung der Partnerschaft erfordert ein unterschiedliches Vorgehen

Bei einer **Beratung bei Trennung** verhandeln die Eltern meist Regelungen, die den Kontakt der Eltern zu den Kindern betreffen. Bei solchen Beratungen sind schriftlich formulierte, verhaltensbezogene Vereinbarungen Standard. Die Themen, die die Eltern im Erstgespräch nennen, haben einen starken Kindbezug und die Sorgen der Eltern um das Wohlergehen der Kinder werden oft benannt. Je passender die erarbeiteten Regelungen sind, desto positiver die direkte Auswirkung auf die Kinder.

Bei einer **Beratung, bei der die Eltern trotz Trennungsgedanken noch Hoffnung für das Fortbestehen der Partnerschaft haben**, stehen für die Eltern im Erstgespräch die Partnerschaftskonflikte im Vordergrund. Das Ziel der Eltern für die Beratung ist die Lösung der Partnerschaftskonflikte. In der Beratung geht es weniger um auf die Kinder bezogene, verhaltensbezogene Vereinbarungen, sondern oft um „weichere“ therapeutische Interventionen, die gegenseitiges Verständnis und Anerkennung, Nähe-Distanz-Regulation, Selbstberuhigung, Erwartungsklärung, Gefühlsklärung, Umgang mit Verletzungen, Ausstieg aus Eskalationsspiralen usw. fördern. Ein schriftlich formuliertes Konzept im Sinne einer Vereinbarung ist im Sinne des Beratungsziels oft nicht die beste Wahl. Auch wenn die Eltern sich meist bewusst sind, dass ihre Streitigkeiten negative Auswirkungen auf die Kinder haben, formulieren sie es von sich aus nicht als Thema der Beratung. Der positive Effekt auf die Kinder entsteht, wenn sich die Spannungen zwischen den Eltern und in der ganzen Familie lösen.

Unser Vorschlag: Zweifellos sollte eine Beratung, die nach SGB VIII gefördert wird, das Ziel einer positiven Wirkung auf die Kinder verfolgen. Unser Vorschlag ist, dass wir die Eltern in der Nachbefragung um eine Einschätzung bitten, inwiefern sich die Beratung auf die Kinder positiv ausgewirkt hat.

Wir schlagen weiterhin vor, dass die von Ihnen vorgeschlagenen schriftlich formulierten Vereinbarungen als Voraussetzung für eine Finanzierung der Beratung sich auf Paare beschränken, bei denen eine Trennung feststeht. Dies würde auch eine Gleichbehandlung mit der Psychologischen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche bedeuten. Nach Aussage von Herrn Koenemund sind in der Erziehungsberatung schriftliche Konzepte nur bei Trennungsberatungen Standard.

Außerdem schlagen wir vor, in der Leistungsvereinbarung die Unterpunkte 2. *Ziele* und 3. *Umfang der Leistung* etwas umzuformulieren, so dass Beratungen, die eine Fortführung der Partnerschaft zum Ziel haben, deutlicher Berücksichtigung finden.